

Teil 1: Gutachten

A. Mandantenbegehren

Der Mandant, Herr Christoph Wendt, möchte gegen die Untertragung seiner Blumen- und Gasthereigewerke vorgehen, nachdem er sich jetzt so dafür eingereicht hat und sich die finanzielle Situation verbessert. Er möchte dabei so schnell wie möglich gegen die Verfüg. vorgehen, um eine sofortige Schließung der Läden bis zum Ausgang der Gerichtsverfahren zu verhindern.

B. Rechtsergebnisse

Entsprechend dem Mandantenbegehren sind die Erfolgsurteile einer vorläufigen Rechtschutzversicherung gegen die Gewerkeuntertragung vom 30.08.2016 und den Widerspruchsercheid vom 01.01.2017 zu prüf. Erfolgsurteile bestehen, soweit der Rechtsbehelf zulässig und begründet ist.

I. Zuständigkeit

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist ungenügend, der Gewerkeuntertragung auf der Grundlage der 13 GewO eröffnet, 1601a WBO. Das Gewerkericht ist dem besonderen Ordnungsrecht zuwenden.

2. Ferner muss ein Rechtsbehelf statthaft sein, der dem Begehren der Mandanten entspricht, § 88 VwGO. Der Be Mandant möchte die Durchföhr der th Gewerkeuntertrag, umgekehrt verhindern. Die Gewerkeuntertrag ist ein Verwaltungsakt iSd § 1 I VwVfG. In der Hauptsache wäre demnach die Anfechtungsklage statthaft, § 112 I Alt. 1. VwGO. Um die Durchföhr der Untertrag und Schließungswort zu verhindern, ist die eine aufschiebende Wirkung der gegen den Ausgangsbescheid gerichteten Rechtsbehelf erforderlich. Die Der vorläufige Rechtsbehelf richtet sich demnach nach § 80 I VwGO, § 123 II VwGO. Für die Ziff 1 der Gewerkeuntertrag in dem Ausgangsbescheid war eine sofortige Vollzieh nicht angeordnet. Erst im Widerspruchsbescheid wird die sofortige Vollzieh der Gewerkeuntertrag aufrechterhalten. Ob die sofortige Vollzieh demt g. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO wirksam angeordnet wurde, ist Frage der Begründetheit. Jedenfalls ist der gegen ~~den Bescheid~~ ein Antrag Ziff 1 des Bescheid, ein Antrag gem § 80 II 1 Alt. 2 VwGO auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirk statthaft.

war gut

Daneben enthält die Gewerbesteuer in Ziff 2 eine Zwangsgeldstrafe. Rechtschelte gegen diesen haben nach § 80 II 1 Nr 3 VwGO bzw § 29 I HwSchVG keine aufschiebende Wirk. Dagegen ist der Antrag auf Anordnung der sofort aufschiebende Wirk. statthaft, § 80 IV 1 Nr 1 VwGO.
Mithin ^{sich} ist ein dem Regdr des Handels entsprechende Anträge statthaft.

3. Der Mandant ist nach § 62 II VwGO analog antragsbefugt, weil er zumindest als Adressat in seiner Berufsfreiheit Art. 11 I GG beeinträchtigt sein könnte.

5. Die Hansestadt Hamburg ist richtige Antragsgegnerin, § 81 Nr 1 VwGO analog.

h. Der Mandant muss auch ein Rechtsschutzbedürfnis haben.

a) Zunächst könnte ein vorheriger Antrag bei der Behörde auf Durchf. nach § 80 II VwGO erforderlich sein. Wegen der damit verfolgten Fiskalinteressen ist ein solcher vorheriger Antrag nur für Fälle der § 80 II 1 Nr 1 VwGO in § 80 ~~III~~ I VwGO vorgesehen.

Im Übrigen würde ein zwingendes Schiedsrecht
Anspruchverfahren dem effektiven Rechtsschutz
widersprechen, Art. 19 IV GG.

Dennach ist kein vorheriger Antrag nach
§ 10 IV ArbZG erforderlich.

5) Daneben dürfte der Hauptantragsrech-
telshelf, also eine Anfechtungsklage gegen die
Bewerbewertung, nicht offensichtlich
keine Erfolgsaussichten, also & in concreto
nicht offensichtlich unstatig zu sein.

Dies ist jedenfalls dann der Fall,
wenn der ursprüngliche Bescheid
bereits bestandskräftig ist.

aa) Hier könnte bereits die Klagefrist nach
§ 70 I ArbZG abgelaufen sein.

Die Klagefrist beträgt einen Monat
und beginnt mit Zustellung des Widerspruchs-
bescheides.

Der Widerspruchsbescheid ist am 06.01.2011
per Zustellungsurkunde bei der Kanzlei von
Frau Keller eingegangen. Die Frist würde,
wäre die Zustellung wirksam, am 07.01.
2011 beginnen, § 70 I ArbZG, § 222 I ArbZG,
§ 187 I BGB. Der Ablauf der Klagefrist fiele
auf den 06.01.2011, § 187 I BGB. Dennach
wäre die Klagefrist am Betrachtungszeitpunkt

am 14. 07. 2017 schon abgelaufen.

b) Dafür muss die Zustellung wirksam sein.

Die Zustellung per Post mit Zustellungsvermerk ist als Zustellungsart nach § 5 I VwZG iVm § 75 III 2 VwGO vorgezogen. In der hiesigen ist der Bescheid auch wirksam eingegangen, § 5 III 1 VwZG iVm § 108 I Nr 2, VwO § 20.

Dafür muss die Rechtsanwältin Debes auch eine Zustellungs-empfangsberechtigt gewesen sein. Weder muss die Zustellung an die Adresse des Widerspruchsbescheides, also den Mandanten erfolgen.

Etwas anderes könnte sich daraus ergeben, dass der Mandant die Kundenadresse während seiner Urlaubsbereitschaft angab.

~~Darum~~ ^{ergibt sich eine} ~~Empfangsberechtigung~~ aus Bevollmächtigung nach § 7 I VwZG ergibt sich durch die Angabe nicht. Nach § 7 I VwZG kann Zustellung an einen Bevollmächtigten erfolgen. Hier gibt der Mandant die Rechtsanwältin Debes als seine Rechtsanwältin an. Sie ist demnach in dieser Sache als Bevollmächtigte anzusehen und demnach empfangsberechtigt. Die Zustellung an sie war demnach wirksam.

Nein, weil

c) Trotz der dem ~~früher~~ abgelaufenen
 Klagefrist kann ein Antrag auf
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 eine noch rechtzeitige Klage ermöglichen,
 | 60 I, II VwGO.

(1) Material rechtlich wird die
 unverschuldete Verzögerung einer Frist
 voraus.

Die Klagefrist ist zurechenbar abgelaufen.
 Dies beruht auf einem unverschuldeten
 Hindernis beruht. Ein eigener Verschuld
 der Mandant ist nicht erkennbar.

Dieser ~~beruht~~ ^{beruht} sich aber ein etwaiger
 Verschuld der Rechtsanwältin. Dieser nach
 | 173 S. 1 VwGO über | 85 II ^{ZPO} ZPO zurechnen kann wird.

Bei ihr in der Handlung wurde der
 Widerspruchsbekannt ~~Beweis~~ mit einem
 Eingangsstempel durch die Rechtsanwältin/Jagdangehörige
 Frau Schütz vornehm, aber der Bescheid
 ist ihr dann aber in die private Post
 gelangt. Eine Frist wurde nicht wahrgenommen.
 Das Verhalten der Frau Schütz hat sich
 der Mandant jedoch nicht zurechenbar. Die
 Zurechnung der | 85 II ZPO beruht
 sich auf dem Verhalten der Bevollmächtigten.
 Eine Zurechnung von Verhalten der Büropersonal
 erfolgt demgegenüber nicht.

In Betracht kommt allerdings ein
 eigene, zurechenbarer Verschuldung der
 Rechtsanwalt Jelle im Sinne eines
 Organisations- und Überwachungsverschuldung.
 An die Rechtsanwältin werden die Aufgaben
 gestellt, die eine ^{ordentliche} Rechtsanwältin selbst
 erfüllt würde. Hierzu gehört gehört insbesondere,
 das Personal ordnungsgemäß auszuwählen und
 anzuleiten. Insbesondere muss alles Erforderliche
 getan werden, um Fristveräumnisse zu
 verhindern.

Vorliegend hat die Frau Schatz in ihrer
 20-jährigen Kanzlungspraxis ohne nochmal
 Überlegung und gewissenhaft gehandelt und ein
 vergleichbarer Fehler ist ihr nicht noch nicht
 unterlauf. Eine fehlerhafte Auswahl der
 Hilfsperson erfolgte also nicht.

Daneben werden wird das Personal angewiesen,
 eingehende Post mit Eingangsstempel zu versch,
 und dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt zum
 Vermerk der Posteingänge vorzulegen. Zur Ausschließlichkeit
 werden die Fristen Sphäre und Vorsicht festgelegt.
 Entsprechend der Frist erfolgen Vorlagen und
 erneute Proh zur Erledigung. Die Anweisung
 entspricht dem ordnungsgemäß Fristmanagement,
 die Fristveräumnung hinreichend vermeiden. Frau Schatz
 hält sich auch sehr streng an die Anweisung.

Schließlich wird die Einhaltung der Anweisung durch rückprobenartig beobachtet geprüft und bestätigt.

Mitteln erfüllt die Redaktionswarte alle organisatorischen Aufgaben. Er lehnt beim Zusenden Organisationsverschuldet.

Die ausnahmsweise statt erfolgte Vorlage ist demnach eine ein nicht zu veranschaulichen Hindernis.

Keine Anhaltspunkte ergeben sich auch daraus, dass die Redaktionswarte nach der Mittelfristabrede der Zustellung an sie mit dem Widerspruchsbeleg hat rechnen müssen oder Nachforschung hätte anstellen müssen. Die Besetzungszustand für Widersprüche ist ungewiss. Das Friseurmanagement stellt die Bearbeitung hinsichtlich sich.

55) Die Widerspruchsfrist ist erfolgt auf Antrag, § 60 III ArbZG. Dieser muss noch rechtlich gestellt werden können. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Wegfall des Hindernis. Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in die zu während Frist verta geht. Hier weist die Redaktionswarte auf den 15. 01. 2011 mit der Vorlage der Widerspruchsbeleg von der Friseurvereinigung. Demnach

beginnt am 11.02.2011 die Widerspruchsfrist,
 §§ 17 I WLBG, 222 I ZPO, 187 BGB. Am
 Regestanzzeitpunkt dem 11.02.2011 kann
 demnach dies Antrag jedfall. noch gestellt
 wech. Fristenlauf ist der 22.02.2011, §§ 17 II
 WLBG.

In dieser Frist ist auch die vorläufige Rechts-
 Handlung nachvollziehbar, also Lage zu
 erheben, § 69 II 2 WLBG.

Schließlich sind die Umstände für den Antrag
 glaubhaft zu machen § 69 II 2 WLBG.

Demnach kann der mit dem Widerspruchs-
 antrag noch rechtzeitig Lage erhoben werden.

dd) Dort ist die Hauptsache nicht offensichtlich
 unzulässig.

c) Schließlich kann dahinstehen, ob vor dem
 Antrag nach § 80 V WLBG Lage zu
 erheben ist. Dies ist nach § 80 V 2 WLBG
 jedfall. zulässig.

d) Der Klender hat er somit ein
 Rechtschutzbedürfnis.

5. Der Antrag gem. § 80 V 1 Alt 2 bzw.
 Alt 1 WLBG sind mithin zulässig.

II. Begründetheit

1. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebend Wirkung des Widerspruchs gegen Ziff 1 der Gewerbesteuer ist begründet, soweit die Anordn. der sogleich Vollzug formell rechtmäßig ist, (a) das Anordnungsinteresse der Mandanten das Vollzugsinteresse der Antragsgemeinschaft überwiegt (b) oder es an einem besonderen Vollzugsinteresse fehlt (c).

a) Zunächst muss die Anordn. der sogleich Vollzug formell rechtmäßig sein.

aa) Es ist schon fraglich, ob eine solche Anordn. durch die Behörde erfolgt. Das Ausgangsverfahren enthält keine Anordn. nach § 80 III Nr. 1 VwGO. Die Widerspruchsbehörde geht vielmehr davon aus, dass eine Anordn. lediglich aufrechterhalten wird. Es könnte ebenfalls an einem erforderlichen Anordnungsinteresse der Behörde fehlen. Ob dies besteht, ist im Wege des Vorst. zu ermitteln, §§ 131, 137 S. 1 VwGO analog. Das Anordnungsinteresse könnte fehlen, weil die Behörde vertritt, dass von einer Sonderbestimm. Anordn. ausging. In der Aufrechterhaltung wird allerdings,

impliziert, dass die Widerspruchsbehörde für den Fall keine bescheid Anordn. eine solche erstatten wolle. Dafür spricht auch, dass die Behörde die sofortige Vollziehung erstunlich begründet. Demnach wird es wohl ohne Erfolg sein, das Bescheid eine Anordn. unter diesen Gesichtspunkt auszugreifen. Allerdings ist unter dem Gesichtspunkt eines mandanten-juristisch Vortrag, dieser Rechtsargument vorzubringen.

gute Idee

b) Die sofortige Vollziehung durch im Widerspruchsverfahren nach § 80 II 1 Nr. 6a VwGO auch von der Widerspruchsbehörde erstatten angeordnet werden. Die orthiele Wirklichkeit ist im Übrigen gewahrt.

c) Für die Anordn. ist eine als unselbständige Anmerkung groß der Abgangsbekanntgabe keine Anhörung erforderlich. Die Anordn. ist keine Verwaltungsakt ist § 25 III VwVfG der zu einer Anwendung der § 25 I VwVfG führen würde. Im Übrigen ist wegen der verhältnismäßig Regel der formellen Voraussetzungen in § 80 II 1 Nr. 3 VwGO ebenso wie wegen der formellen Rechtmäßigkeit in § 80 II 1, 2 Nr. 6a VwGO auch keine analoge Anwendung erforderlich. Aus diesen Grund muss die Widerspruchsbehörde den Mandanten nach § 25 VwGO wegen der etwaig erstunlich Anordn. der sofortigen

Vollzug anhängen.

Das Verfehlen von Anordnungen würde angehalten.

dd) Ferner müsste die Vollzugsanordnung begründet worden sein, § 20 II 2 GewO. bzw. 60.

Dafür ist es erforderlich, dass die Behörde im Einzelfall erkennen lässt, aus welchen Gründen ein sofortiger Vollzug erforderlich erscheint.

Hier verweist die Behörde auf die andauernde Steuerhinterziehung und wiederholte Straftaten. Die weitere Schuld würde zu unüberwindlichen Einwahmeverlust der Fiskus führen. Damit ist die Vollzugsanordnung hinreichend begründet.

ee) Die Vollzugsanordnung ist demnach formell rechtmäßig.

b) Ferner müsste die Anwesenheitsanordnung materiell rechtmäßig sein.

* letzte Seite

aa) (A) (A) ~~Ab~~ Ermächtigungssatz Ziff 1 der Übergangsbescheid enthält dabei zum einen die Unterlage der konkret gefassten Plänen und Gutvermerke. Zum anderen wird die Unterlage auch auf die Tätigkeit als Verheitsvollzieher und Leiter sowie auf

aller sonstigen Gewerbe erstreckt.
 Als Ermächtigungsbasis für die Untertragung der hundert geführten Gewerbe kommt § 37 I 1 GewO in Betracht. Für die Eine sog. erweiterte Gewerbeuntertragung für weitere Gewerbe mit einer unselbständigen Beschäftigung/Tätigkeit kann auf § 37 II 2 GewO gelehrt werden.

SS) (A) Der Antragsbeschluss unterliegt nicht formell rechtswirksam sein.

(N) (A) Die schuldliche Zustandsprüfung ist gemacht, § 37 II 1 GewO sowie § 37 VII 1 GewO.

(2) (A) Vor der Untertragung muss der Mandant Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten haben, § 20 I 1 VerStb. Der Mandant wurde mit Anhörungsbescheid vom 8.6.2016 die Untertragung angelehnt. Für die erfolgte Anhörung ist es unstrittig, dass der Mandant darauf nicht die Gelegenheit ergreifen hat, Einwände vorzubringen. Eine Anhörung ist nach § 20 I 1 VerStb erfolgt!

(3) (A) Die Gewerbeuntertragung erfolgte rechtmäßig und legittim, § 37 II 1, § 39 I 1 VerStb.

(4a) Die Unterlage ist damit rechtlich formell rechtmäßig.

bb) Die Unterlage könnte aber materiell rechtmäßig wichtig sein.

(1) Nach § 35 I 1 GewO ist ein stehendes Gewerbe zu unterlagen, wenn Totnach vorliegt, die die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe nicht hat und die Unterlage zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich ist.

a) Der Blumen- und Gartenzweigschere des Handlars ist zunächst ein stehendes Gewerbe iSd § 14 I 1 GewO. Der Handlars geht dort eine selbständige, dauerhafte Tätigkeit aus Gewinnersicht nach. Das Gewerbe ist ortsfest.

1) Daneben dürfte ^{der} ~~unter~~ der Handlars nicht unzuverlässig sein. Unzuverlässig ist ein Gewerbetreibender, wenn er nach dem Gesamtbild aus dem vergangenen Verhalten nicht die Gewähr dafür bietet, künftig das Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben. Aufgrund vergangener ~~des~~ Fehlverhalten ist eine gerichtliche

Stärksten Prognoseentscheidung zu treffen.
Eine Unverbindlichkeit ist insbesondere anzunehmen,
wenn gegen einschlägige steuer- und gewerbesteuerliche
Vorschriften verstoßen wird oder
Straftaten begangen werden.

aa) Fraglich ist, auf welchen Zeitpunkt
es für die Beurteilung der Verbindlichkeit eine
Unverbindlichkeit ankommt. Bei einer
Anfechtungssache als wesensfremder Rechtsbehelf
kommt es grundsätzlich auf die letzte
schädliche Entscheidung an. Etwas anderes
gilt aber bei Dauerverwaltung, bei der
sich die Frage der Rechtsfähigkeit immer wieder
neu stellt. Eine Gewerbesteuer ist eine
eine solcher Dauerverwaltung. In diesem
Fall kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt
der letzten mündlichen Verhandlung an. Im Fall der
Gewerbesteuer bleibt es allerdings bei der letzten
schädlichen Entscheidung als maßgeblichen Zeitpunkt.
Für nachträglich eintreffende Umstände ist das
Wiedergestellungsverfahren nach § 35 Abs. 1 GewStG
vorgesehen. Kommt es auf die letzte mündliche Verhandlung
an, beträgt die dort vorgesehene Jahresfrist
für eine Wiederverstufung sechs Monate.
Kommt es auf den Zeitpunkt der letzten schädlichen
Entscheidung an, ist hier der Zeitpunkt

der Erläuter der Widerspruchschrift,
sodass auch für diesen nach Erläuter der
Antragserklärung eingehenden Umstand berücksichtigt
werden kann.

1/1) Eine Unzuverlässigkeit kann sich
zunächst aus der Verletzung von steuerrechtlich
Erläuterungs- und Zahlungspflichten
ergeben. Zur ordnungsgemäßen Durchführung eines
Gewerbes gehört es auch die steuerlich
vorgeschriebene Erfüllung und über eine hinreichend
finanzielle Leistungsfähigkeit zu verfügen,
um Steuerpflicht zu erfüllen.

In der Vergangenheit hat der Mandant
seit der Rechtsberatung 2013 Steuerrechtlich
i.H.v. 10.676,98 EUR aus Einkommen-
und Umsatzsteuer anfallen lassen. Vollstreckungs-
versuche sind erfolgt. Zudem fehlen
sämtliche Steuererklärungen seit der Veranlagungs-
zeit 2013 sowie die Vorsteueranmeldung
ab April 2011. Dies spricht angedeutet der
Dauer von 3 Jahren sowie der Zahlungseinstellung
dafür, dass der Mandant nicht die
Gewehr vor Erfolg seiner steuerrechtlichen
Pflichten aufbringt.

Der Mandant kann sich auch nicht erfordern,
weil er angedeutet der Pflege seiner Pflicht mit

dem Geschäft überfordert war. Auf ein
Verschulden kommt es nicht an.

Darüber hinaus müßte aber auch eine
Prognose möglich sein, dass der
Wert der Steuerrechte gleich auch
in Zukunft zu erwarten ist. Die Annahme
einer auch häufiger Rückstände beim
Finanzamt kann zunächst durch das
noch noch vor Erlass der Widerspruchs-
bescheid erreichte Sanierungskonzept widerlegt
werden. Damit hat der Mandant rechtswidrig
eine Rückzahlung von 80 EUR versichert.
Die rückständig Steuerschuld sind ebenfalls
gedeckt. Der Mandant hat diese Rückzahlung
auch schon geleistet und bislang 1.270 EUR
an Schuld zurückgezahlt, also knapp 10%
der Gesamtschuld. Im Übrigen hat der
Mandant auch schon seine Erklärungsphase
nachgeholt, indem er fehlende Steuererklärungen
und die Vorverfahren vollständig eingereicht
hat. Dass diese Sanierung nachhaltig ist,
ergibt sich auch aus dem veränderten Lebensumstand.
Der Mandant hat wegen des hat seine Mutter
nicht mehr zu pflegen und kann damit keine
Offiziere anbieten und verfolgt ein ausschließlich
eigenes, neues Konzept.

Angesichts dieser Gegebenheiten ist
 häufig nicht mehr von einer Verletzung
 der steuerrechtlichen Pflicht und einer
 fehlenden Zahlungsfähigkeit auszugehen.
 In diesem Hinblick ist der Mandant
 nicht unverlässig.

Etwas andere könnte sich noch aus der
 dreiwöchigen Periode der Mandanten nicht freigesetzt
 ergeben. Daraus könnte sich ergeben, dass der
 Mandant nicht die Einhaftigkeit verfolgt,
 eine Zeit und Arbeit in eine Verletzung der
 wirtschaftl. Lage zu stechen. Allerdings war
 ergeben sich in der Zeit durch sein
 Verbleib durch sein Schwere bei Einkommens-
 einbuße. Eine Größe der Periode hat auch
 der Mandant nicht selbst gezahlt. Im
 Übrigen ist dem Mandanten auch als
 selbstständig ausreichender Erholungsurlaub
 zu geben. Entsprechend ergibt sich auch aus
 dem Urlaub nicht anders.

77) Zudem Daneben könnte sich aus dem von
 Mandanten gelegten Straftat etwas anders eine
 Unzuverlässigkeit ergeben.
 In diesem Hinblick hat der Mandant vor
 Verbleib in der Zeit 2010 bis 2012 liegen.

Straftat mit grob. vorbed. nur bedenklich,
 wenn ein ~~bestimmtes~~ Beweg. zum betriebl.
 Gewerbe führt, also die Gefahr besteht,
 dass im Zusammenhang oder aus dem
 Gewerbe heraus Straftat begangen werden.
 Im Übrigen ist es erforderlich, dass ein
 strafbares Verhalten Rückschlüsse auf diesen
 Charakter und Verhaltensweise
 im Hinblick auf das heimliche Gewerbe
 zulassen.

Erforderlich ist zunächst aber, dass die
 Straftat überhaupt verwertbar ist.
 Nach § 51 I, 47 I B 226 darf die Verurteilung
 nach einer Tilgung nicht mehr verwertet
 werden. Zunächst ist die Tilgungsfrist
 für die erste ~~erste~~ ^{zwei} Verurteilung nach § 46 II Nr. 1
 B 226 abgelaufen. Die Verurteilung ist
 keine Strafe von 20 Tagessätzen. Zudem liegt
 sie > mehr als 5 Jahre im Zeitpunkt
 der Widerspruchsbekanntgabe am 06.01.2017.
 Die Tilgungsfrist endet am 14.12.2015
 bzw. 23.02.2016.

Allerdings gibt eine Ausnahme nach § 47 III
 B 226 ein, wenn eine Tilgung nicht hinsichtlich
 aller Verurteilungen erfolgt. Hierfür stehen die
 Verurteilungen angeordnet der zwei weiteren Verfahren

verwertbar.

Daneben könnte sich aus den §§ 33c II Nr. 1, 33d III 2, 33i II Nr. 1 sowie §§ 34b IV Nr. 1, 34c II Nr. 1 GewO eine Regelvermutung für eine Unverletzlichkeit ergeben. Allerdings, schränkt sich diese Regelung explizit auf bestimmte erlaubnispflichtige Gewerbe, bei denen besonders vermögensschützensbedürftig ist, wie den Spielhallenbetriebe oder das Glücksspielgewerbe. Diese gesetzgeberische Wertschätzung könnte dagegen nicht auf erlaubnispflichtige Gewerbe oder vor allem nicht auf ein Plangewerbe übertragen werden.

Aus der vorigen Verfehlung ergibt sich, dass der Handel einen Hang zum Betäubungsmittelkonsum hatte. Mit dem Anbau von Betäubungsmitteln könnte ein Bezug zum Glücksspielgewerbe gezogen werden. Allerdings, wenn im Rahmen der Prognose festgestellt wird, dass der Handel sei wieviel Jahre straffrei ist, insbesondere erst dann er das Gewerbe betreiben darf. Die Vergehen stellen augenscheinlich Jugendvergehen dar. Die Lebensumstände des Handels

sich seit der Totalkrankheit der Mutter und der Pflege wesentlich verändert. Anhaltspunkt, dass der Mandant weder Behandlungsmittelvergehen begeht wird gesehen wird. Er lebt durch die Übernahme der Gewerke weiter im Leben. Selbst die abgebrochene Ausbildung zeigt nicht, dass der Mandant auf der richtigen Bahn gerah ist, höchstens wenn dies erforderlich, um die Pflege und die Behinderung zu ermöglichen.

Hierin ist in Zukunft mit dem vergleichbaren Delikt zu rechnen.

Somit ergibt sich auch zu dem keine Unvermeidlichkeit.

55) Als in der Betrachtung ergibt sich dies auch nicht.

7) Eine Unvermeidlichkeit besteht damit nicht. Die Gewerkeunterlage nach § 311a GewO ist demnach marktfähig.

(2) Dies könnte auch für die erweiterte Gewerkeunterlage gelten, § 311b GewO. Die erweiterte Gewerkeunterlage ist abgrenzbar, so wie im Streitfall ist.

ist damit die erweiterte Gewerbesteuer jedenfalls rechtmäßig, wenn die Gewerbesteuer nach § 10 Abs. 1 GewO rechtmäßig ist.

Darüber hinaus ^{sind} stellen die steuerrechtlichen Anforderungen allein vom Gewerbesteuerbetriebe zu erfüllen, der das Gewerbe in eigenem Namen und in eigener Verantwortung führt. Beschlüsse auf die Tätigkeit als unabhängiger Geschäftler können davon schon keine genaue Folge werden.

~~Schlüsselt~~
Mitteln ist auch die erweiterte Gewerbesteuer rechtmäßig.

c) Auf das ~~fehlende~~ besondere Vollzugsinteresse kommt es dann nicht mehr an.

2. Daneben ist der Antrag auf Annullation des ~~so~~ aufschreibend Wirklich hinsichtlich § 10 Abs. 1 GewO des Ausgangsverfahrens begründet, soweit das Annullationsinteresse der Handlung des Vollzugsinteresses übersteigt. Dies ist ~~per~~ wiederum jedenfalls dann der Fall, wenn die Zwangsverfügung rechtmäßig ist.

- a) Als Erwachsenengeldgeber kommt
 §§ 14 I, 14 II, 3 I Nr 1 HandKorb
 in Betracht.
- b) auf Zinsänder ist der HandKorb auf
 die Vollstreckung in Straftat nach § 1, 2 I
 Nr 1 HandKorb anwendbar. Spezielle
 Vollstreckungsvorschrift nach § 2 II, III HandKorb
 besteht nicht.
- b) Mit der Gewerbesteuer liegt auch
 ein vollstreckfähiger Titel nach
 § 3 I Nr 1 HandKorb vor.
 Dieser enthält auch ein vollstreckbares
 Inkonto und ist aufgrund der sofortigen
 Vollstreckbarkeit auch nach § 3 III Nr 2
 HandKorb vollstreckbar.
- c) Wegen der Rechtswichtigkeit der
 Insolvenz, also der Gewerbesteuer
 ist die Zwangsgeldzahlung als Sühne,
 aus dem Grund rechtswidrig.
- d) Daneben ist die Zwangsgeld ggü dem
 Handel als pflichtige Geld § 9 I Nr 1 HandKorb
 gegeben.

Dan wird ja
 voraus. suspendiert

ee) Mit der Schließung vom 31.10.2016 wurde dem Mandant auch eine Frist gesetzt und auf das Zwangsgeld hingewiesen, § 81 HwKwV.

c) & B) d) Schließung wird durch Zwangsmittel zurechtsgewährt worden sein.

aa) Die Schließung eines Gewerbes ist ein verbotenes Handeln. Im Gegensatz zu einer unmittelbaren Schließung durch die Behörde, ist das Zwangsgeld das mildere Mittel, § 12 I HwKwV.

bb) Auch die Höhe der Zwangsmittel wird rechtlich festgelegt sein. Nach § 16 II HwKwV ist der Höchstbetrag 10000 EUR. Das stattdes Zwangsgeld wurde auf 3.000 EUR festgelegt. Das Zwangsgeld ~~ist~~ ^{übersteigt} also auch insofern schon den Ermessensrahmen.

Nein

d) Die Zwangsgeldfestsetzung ist demnach rechtmäßig.

3. Die Anträge nach 180 IV 1 Alt 1 bzw. Alt. 2 bzw. 60 ~~haben~~ sind dem Senat.

III. Die Anträge haben Aussicht auf Erfolg.

C. Zweckmäßigkeit

Angew. der Erfolgswirkung ist dem Mandant anzuordnen gg. Ziff 1 der Bewerksamkeit ein Antrag auf Wiederherstellung und gg. Ziff 2 auf Anordnung der ~~Sperrung~~ aufsichtlichen Wirkung zu stellen.

Daneben ist Lage zu erheben. In dieser ist ein Antrag auf Wiederbesetzung in der vorherigen Stelle zu stellen, 160 I bzw. 60, um eine Bestandkraft der Bewerksamkeit zu verhindern.

Der Antrag bzw. der Lage ist eine Originalvollmacht anzuhängen, 967 IV 1 bzw. 60

Teil 2: Praktischer Teil

Dr. Lagemann und Partner
 Große Bleichen 8
 20356 Hamburg

16.02.2011

An das
 Verwaltungsgericht Hamburg
 per Best

Antrag auf vorläufige
 Rechtshilfe

des Herrn Christoph Wendt, Steinstraße 11,
 20095 Hamburg

- Antragsteller -

Verfahrens-
~~Prozess~~vollmacht: Rechtsanwältin Susanne Pöbler,
 Große Bleichen 8, 20356 Hamburg

geg-

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten
 durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
 Rechtsamt, Osterwall 2, 20095 Hamburg

Santrag sich Namen und in Seibezuch
Vollmacht des Antragstellers;

Z. Die Anord- der aufschreibende
Wirtz der Widerspruch geg- geg-
Ziff 1 des Gewerkeuntertrag,
vom 30. 08. 2016 der
Antragsgegner in der Gestalt der
Widerspruchserdench, vom 03. 01.
2017 wiederherzustellen und
hier geg Ziff 2 antworde.

Begründ:

I. Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt
zugrunde:

^{Antragsteller}
Der Herrschaft begehrt die ~~sofortige~~ aufschreibende
Wirtz dieser am Widerspruch vom 23. 09 2016
wiederherzustellen bzw. antworde.

In April 2017 meldete der Antragsteller das
ein Gewerbe der Inhaltli - Einzelhandel mit
Blum, Gärtnerei an. Der Behrd hatte
des Antragstellers von seiner Mutter ~~erhalten~~,
überhört ~~erhalten~~, als es mit in der
Anschalt) zu Gärtnerei war, weil sein Mutter
physisch schwer erkrankt.

Neben den Geschäftspflichten der Antragsteller
sind Mütter Sissore im Mai 2016 verstorben.

In der Vergangenheit wurde der Antragsteller
insgesamt viermal verurteilt. Am 14.11.2010
und 23.02.2011 wegen unerlaubter Beschl.
von Betriebsmitteln zu 60 bzw. 90
Tagenhaft; Am 07.06.2012 wegen
Diebstahl zu 90 Tagenhaft und am
19.11.2012 wegen unerlaubter Auslassung
von Betriebsmitteln zu 120 Tagen.

Seit der Betriebsnahme ~~hat~~ ^{hat} Rücksticht
wegen Einkommens- und Umsatzsteuer
sind insgesamt 10.674,98 EUR aufgeb. auf.
Steuerbescheid seit der Veranlagungszeitraum
2011 sowie Umsatzsteuerveranlagung seit
April 2011 reichte der Antragsteller
sein Finanzamt selbst ein.

Darauf hat die Antraggeberin am
08.06.2016 ein Antragsschreiben an die
Antragstellerin. Darauf antwortete der Antraggeber
nicht.

Mit Bescheid vom 30.08.2016 unterlag
die Antraggeberin dem Antragsteller

die Aufsicht der Gewerke sowie
 aller sonstigen Gewerke sowie die
 Tätigkeit als Vertriebsbeauftragter
 und Leiter einer Gewerkebetrieb. Zudem
 wurde die Einkunft der Tätigkeit bis
 zum 31.10.2016 angegeben und dafür
 ein Zwangsgebot ihrer 3000€ festgelegt.
 Der Bescheid begründet die Antragstellerin
 im wesentlichen damit, dass durch den
 Antragsteller angekl. der Verstoß der
 steuerrechtlichen Abgabe- und Erklärungs-
 pflicht, der mangelnde wirtschaftliche
 Geschäftsfähigkeit sowie der strafrechtliche
 Verdacht vorverlegt sei.

Beweis: Bescheid vom 30.08.2016 (Anlage ^{AS} 2)

Dagegen in der Zwischenzeit vereinbarte
 der Antragsteller mit dem Finanzamt
 eine Ratenzahlvereinbarung für die Steuerschuld
 von 200 EUR pro Monat und reichte
 die fehlenden Steuererklärungen für 2013 nach
 und holte die Umsatzsteuervoranmeldung
 für das Jahr 2016 nach. Bisherig zahlte
 der Antragsteller 1.250 EUR an das Finanzamt
 pünktlich. Daneben erwirkte der Antragsteller
 ein Sanierungskonzept. Ohne die Pflege von
 Kultur ist das Geschäft länger gestützt. Zudem
 verfolgt der Antragsteller ein modernes, erfolgswirtschaftliches

eigener Beschäftigungsverhältnis, das steigende Umsatz
erwartet lässt.

Mit Schreiben vom 23.09.2016
legte der Antragsteller Widerspruch
ein. Dies begründete er im Wesentlichen
mit dem nunmehr verfolgten, tragfähigen
Lanzettkonzept sowie dem Umstand,
dass es sich bei den Straftaten um
Jugendvergehen handele und die seit der
Pflegerbedürftigkeit seiner Mutter kein Leben
erheblich geändert habe.

Beweis: Widerspruch vom 23.09.2016 (Anlage # ASB)

Die Antragsgegnerin erließ darauf, am
03.01.2017, den Widerspruchsercheid,
zugewandt bei der Verfahrensvollmacht
an O.B.O.M. W.M. Damit wies sie den
Widerspruch zurück und stellte ^{erstmals} klar, dass die
Anordnung der sofortigen Vollstreckung aufrechterhalten
bleibe. Dies begründete sie im Wesentlichen
damit, dass der Vortrag zur Vereinigung mit
dem Finanzamt verspätet sei und die
Steueransprüche hoch und erheblich seien.
Hinsichtlich der Straftaten verwies sie auf die
Regelungen schon in §§ 31c II Nr. 1, 31d III 2 GewO

Beweis: Widerspruchsercheid vom 03.01.2017 (Anlage AS 1)

Neben diesem Antrag hat die Antragstellerin Klage erhoben und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wegen der Versäumnis der Klagefrist gestellt.

Die Versäumnis der Klagefristigen beruht auf dem einem einmaligen Versehen der anwaltlichen, verantwortlichen und gewissenhaft Rechtsanwaltsfachangestellten Frau Schöler. Diese ist seit 20 Jahren in der Kanzlei. Ihr ist noch kein vergleichbarer Fehler unterlaufen. Ihr ist nach dem Versehen der Eingangskoppel der Widerspruchsbescheid in drei physische Post geraten, anstelle ihn der Unterscheidung zur Fristwahrsamkeit vorzulegen. Anwalt hält sie sich die Chance anzufragen zur Fristwahrung ein. Diese wird auch stichprobenartig kontrolliert. Das Versäumnis ist am 13.07.2011 aufgefallen.

Geschäftsmäßig: eidesstattliche Erklärungen der Unterschriften.

II. Im rechtlichen Hinblick ist folgendes auszuführen:

(erläutern)

Unterschrift RA'in

Anlage-

- ~~Bericht von~~
- Abschrift der Berichte von 30.08.2016
- Abschrift der Widersprüche von 23.09.2016
- Abschrift der Widerspruchsberichte von 30.08.2016
- Vollmacht

Dr. Lagemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

An den
Verwaltergericht Hamburg
per Bst

11.02.2018

Wlage

des Herrn Christoph Wendt, Heinrichsle 11,
100915 Hamburg

- Wlage -

Prozessvollmacht: Rechtsanwältin Susanne Della,
Große Bleich 8, 20354 Hamburg

geg.

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten
durch den Bezirksrat Hamburg-Mitte,
Rechtsrat, Lohsewall 1, 20095 Hamburg

- Beilage -

~~erhöht~~ ich ~~Wlage~~ und in beistehender Vollmacht des Wlagers
Wlage erhöhe ich Wlage zum Verwaltergericht
Hamburg und werde beantrage:

wegen der Verstärkung der Urlagefrist
Wiederweissung in den vorigen Akt
zu gewahren.

Zurde werde ich beantrage,
das Gewerbeunterrag von 30.08.2016
in der Gestalt der Widerspruchsbescheid
von 03.01.2017 der Antragsgegnerin
aufzuheben.

Begründung:

(erlassen)

Unterschrift RA'in

Anlagen:

- Abschrift des Besh
- Abschrift des Widerspruchs
- Abschrift des Widerspruchsbescheid
- Original Vollmacht

* Ferner müsste das Ausfallinteresse des Mandanten das Vollziehungsinteresse der Antraggegner überwiegen. Dabei ist insbesondere auf die ^{Voraussetzungen} Erfolgsaussichten der Haupttraderrechtschiff zu schauen. Denn an einem offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungshandeln besteht kein Vollziehungsinteresse. Demnach kommt es auf die Rechtmäßigkeit der Gewerkschaftsantrag an.

Eine Wolfschund
Hoch Seebentung, nur
vom Zwangfeld
ursprünglich.

150